

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 05.04.1842 publ. 09.04.1842

kann, daß solche dem die Ladung requirirenden Gerichte nicht bekannt gewesen.

§. 9.

Diese neuen Bestimmungen treten an die Stelle von

Nr. 6. im Art. 504.

Der Art. 597—603. incl.

Der Art. 608. 610. 611. 618. 619. 620.

Der Art. 911. 912. Art. 943. Abs. 1. und

Art. 945. Abs. 2.

welche dagegen aufgehoben sind.

Urkundlich Unserer zc.

14) Regierungs-Bekanntmachung vom
5. April, publ. den 9. April 1842.

Die von dem Kaiserlich Russischen General-Gouverneur in Riga unter dem 17. Juli 1841 bekannt gemachten, durch das dortige Großherzogliche Consulat hieher eingesandten Verhaltungsregeln für Schiffer, welche den Hafen von Riga besuchen, finden sich auf dem Bureau des Wassershout zu Brake niedergelegt.

betr. die von dem Kaiserlich Russischen General-Gouverneur in Riga unterm 7. Juli 1841 bekannt gemachten Verhaltungsregeln für Schiffer, welche den Hafen von Riga besuchen.

Die Seefahrer werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie durch Bekanntschaft mit denselben sich manche Vortheile verschaffen, insbesondere aber Nachtheile, Aufenthalt und Zeitverlust abwenden können. Sie können dieselben dort gratis einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschrift davon geben lassen.